



## Weißkirchen in Steiermark

Bauwerber:	Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark, 8741 Weißkirchen/Stmk.	Baubehörde
Bauvorhaben:	<b>Umbau und Sanierung Kinderbetreuung Weißkirchen</b>	GZ: B-2025-1038-00400/0001
Grst-Nr.	GST 93 aus EZ 65036/00066 in KG Weißkirchen	Datum: 11.02.2026
		Kontaktdaten Tel.: 03577 / 80903 <a href="mailto:gde@weisskirchen-steiermark.gv.at">gde@weisskirchen-steiermark.gv.at</a> <a href="http://www.weisskirchen-steiermark.gv.at">www.weisskirchen-steiermark.gv.at</a>

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 03.02.2026 hat die Bauwerberin Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark, 8741 Weißkirchen/Stmk. vertreten durch den Bürgermeister Mag. (FH) Markus Tafeit, gemäß § 19 und 22 des Stmk. Baugesetzes (BauG), LGBI. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die Nutzungsänderung Wohnen in Kinderbetreuung, Umbau und Sanierung sowie Errichtung zusätzlicher Parkflächen im Rahmen des Projekts: „Umbau und Sanierung Kinderbetreuung Weißkirchen“ auf Grundstück GST 93 aus EZ 65036/00066 in KG Weißkirchen sowie GST 92/2 aus EZ 196 beide in KG 65036 Weißkirchen angesucht. Hierüber wird gemäß §§ 24 und 25 Stmk. BauG i.d.g.F. die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Dienstag, den 03.03.2026, um 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in **8741 Zeltwegerstraße 5**, angeordnet.

### Hinweise:

Gemäß § 25 Abs. 3 Stmk. BauG idgF. sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Die für das Baubewilligungsverfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Einreichprojekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Mo–Fr, 08:00–12:00 Uhr) im Marktgemeindeamt Weißkirchen in Steiermark zur Einsicht auf.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, bei der Verhandlung teilzunehmen. „Gemäß § 27 Abs 1 Stmk BauG verliert ein Nachbar die Stellung als Partei, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung subjektiv-öffentlicht-rechtliche Einwendungen im Sinne § 26 (1) BauG erhebt. Danach vorgebrachte Einwendungen finden im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.“

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können.

Der Bürgermeister  
I.V. der 1. Vizebürgermeister



I. Bekanntmachung Amtstafel: angeschlagen am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

II. Kundmachung gemäß § 27 Abs 1 Stmk BauG auf der Homepage der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark unter: <https://www.weisskirchen-steiermark.gv.at/de/kundmachungen/index.asp>